

STATUTEN

Verband der Privatspitäler des Kantons Bern VPSB

ALLGEMEINES

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verband der Privatspitäler des Kantons Bern“ (VPSB genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Rechtssitz befindet sich am Sitze der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Der VPSB bezweckt die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, juristischen, medizinischen sowie gesundheitspolitischen Interessen der privaten Spitäler/Kliniken im Kanton Bern (nachfolgend Mitglieder genannt).

Er sucht diesen Zweck zu erfüllen durch:

- 2.1 Kontaktnahme mit den Behörden;
- 2.2 Geltendmachung einer angemessenen Vertretung bei der Vorbereitung einschlägiger Gesetzgebung und bei der Spitalplanung;
- 2.3 Stellungnahmen gegenüber Gesetzen, Verordnungen, Massnahmen und Verfügungen der Behörden und Verwaltungsorgane, soweit diese die Interessen der Mitglieder berühren;
- 2.4 Zusammenarbeit der dem Verband angeschlossenen Mitglieder und assoziierten Mitglieder durch Informationen, Beratung in wirtschaftlichen und medizinischen Fragen;
- 2.5 Aufklärung von Öffentlichkeit und Behörden über die Tätigkeit und Bedeutung der Mitglieder im Kanton Bern;
- 2.6 Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebarens;
- 2.7 Zusammenarbeit mit Ärzteorganisationen wie z.B. dem BBV+, dem H+, den Privatkliniken Schweiz PKS, dem Netzwerk der Berner Spitäler und Kliniken „diespitäler.be“, den Krankenkassenverbänden, den Grosskassen, der Medizinaltarifkommission, usw.

MITGLIEDSCHAFT

3. Ordentliche Mitglieder

Mitglied des VPSB können Spitäler/Kliniken privatrechtlichen Charakters werden, die

- im Kanton Bern gelegen sind;
- seit mindestens zwei Jahren bestehen;
- eine Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Bern besitzen;
- sich nicht im Besitz der öffentlichen Hand oder einer öffentlich-rechtlichen Korporation befinden;
- sich bereit erklären, dem VPSB die zu seiner Zweckerfüllung notwendigen Angaben und Daten zur Verfügung zu stellen.

4. Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder des VPSB können ausserkantonale Spitäler/Kliniken privatrechtlichen Charakters werden, die

- in den benachbarten Kantonen gelegen sind;
- seit mindestens zwei Jahren bestehen;
- auf der Spitalliste ihres Kantons aufgeführt sind;
- sich nicht im Besitz der öffentlichen Hand oder einer öffentlich-rechtlichen Korporation befinden.

Assoziierte Mitglieder haben keinen Anspruch auf Aktivitäten des VPSB zu ihren Gunsten im Sinne der Ziffern 2.1 – 2.3 und 2.5 der Statuten.

5. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle des VPSB zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Geschäftsleitenden Ausschusses. Sie ist nicht verpflichtet, dem Gesuchsteller allfällige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

6. Austritt

Der Austritt aus dem VPSB ist auf Jahresende unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Erklärung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des VPSB zu erfolgen.

7. Handänderung

Bei einer Handänderung bzw. einer Übernahme der Kapitalmehrheit durch Dritte erlöscht die Mitgliedschaft im VPSB automatisch. Das entsprechende Mitglied oder assoziierte Mitglied kann das Gesuch um Wiederaufnahme in den Verband stellen.

8. Ausschluss

Für den Ausschluss eines Mitgliedes oder eines assoziierten Mitgliedes ist die Mitgliederversammlung mit einem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder zuständig.

9. Ansprüche bei Austritt oder Ausschluss

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder oder assoziierte Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegenüber dem VPSB; insbesondere haben sie keinen Anspruch auf Entschädigung oder Leistung irgendwelcher Art aus seinem Vermögen. Sie haften jedoch für rückständige und laufende Beiträge.

ORGANISATION

10. Organe

- Mitgliederversammlung
- Geschäftsleitender Ausschuss
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle

11. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird jährlich mindestens zweimal abgehalten.

11.1 Organisation

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, wenn es der Geschäftsleitende Ausschuss beschliesst oder wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder sie schriftlich beim Präsidenten oder bei der Geschäftsführerin verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert Monatsfrist einberufen werden.

11.2 Einberufung

Die schriftliche Einberufung der Versammlungen hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Über Geschäfte, die nicht auf diese Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Der Geschäftsleitende Ausschuss nimmt sie jedoch als Anträge zur Prüfung und späteren Berichterstattung entgegen.

11.3 Zuständigkeit

- a) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget;
- b) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses und der Kontrollstelle;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen;
- e) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Geschäftsleitenden Ausschuss unterbreitet werden;
- f) Beschlussfassung über die Ausschlüsse von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- i) Wahl der Leiter und stv. Leiter der Fachausschüsse

11.4 Teilnahme

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder und assoziierten Mitglieder berechtigt.

11.5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat pro juristische Person oder bei Gruppenstrukturen pro Standort (Spital/Klinik) eine Stimme, mit möglicher Stellvertretung bei Gruppenstrukturen. Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

11.6 Leitung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder, im Falle der Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder von einem Mitglied des Geschäftsleitenden Ausschusses geleitet.

11.7 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung

fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit zählt bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden doppelt, bei Wahlen entscheidet das Los. Wenn nichts anderes beschlossen wird, erfolgen die Wahlen und Abstimmungen offen.

11.8 Schriftliche Beschlussfassung

In Ausnahmefällen kann über wichtige Geschäfte schriftlich abgestimmt werden. Voraussetzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

12. Geschäftsleitender Ausschuss

Der Geschäftsleitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, maximal zwei Vizepräsidenten, maximal zwei weiteren Spitaldirektoren sowie einem Vertreter der Belegärzte und, mit beratender Stimme, der Geschäftsführerin. Bei der Zusammensetzung soll auf eine angemessene Berücksichtigung von Spitaldirektoren nach Bereichen (Akutsomatik, Psychiatrie, Rehabilitation) und Belegärzten geachtet werden.

Die Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt, sofern sie gleichzeitig ihr Spital vertreten. Es dürfen nicht zwei Vertreter eines Verbandsmitgliedes gleichzeitig in den Geschäftsleitenden Ausschuss gewählt werden. Die Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses sowie die Kontrollstelle werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

12.1 Befugnisse

Der Geschäftsleitende Ausschuss hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten;
- die Leitung der gesamten Tätigkeit des VPSB;
- die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erteilung und Entzug des Mandats an die Geschäftsführerin;
- die Mitgliedermutationen
- die Bestellung von Verhandlungs- und anderen Delegationen für die Kontakte mit den Behörden;
- die Bezeichnung von Abgeordneten in externe Ausschüsse und Kommissionen;
- die Wahl von Mitgliedern oder assoziierten Mitgliedern in interne Ausschüsse;
- die Vorkehrung aller Massnahmen, die dem VPSB und seinen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern dienen.

12.2 Einberufung

Der Geschäftsleitende Ausschuss wird vom Präsidenten – in dessen Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten – einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

12.3 Beschlussfassung

Der Geschäftsleitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen durch Handmehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

12.4 Zeichnungsberechtigung

Präsident oder Vizepräsident und Geschäftsführerin zeichnen kollektiv zu zweien.

12.5 Verhandlungsdelegationen

Delegationen des Verbandes, die an Verhandlungen mit Behörden, Berufs- oder Wirtschaftsorganisationen abgeordnet werden, haben wenn immer möglich die ihnen vom Geschäftsleitenden Ausschuss oder der Mitgliederversammlung erteilten Instruktionen zu befolgen, beim Fehlen solcher Instruktionen interessewahrend für den Verband gemäss Art. 2 dieser Statuten zu handeln und zu entscheiden. Dies gilt sinngemäss auch für VPSB-Abgeordnete in externen Ausschüssen und Kommissionen.

13. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist ständige Zentralstelle des Vereins, welcher eine vom Geschäftsleitenden Ausschuss gewählte, verantwortliche Geschäftsführerin vorsteht, der die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt. Sie ist dem Geschäftsleitenden Ausschuss unterstellt, welcher Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten festlegt.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Rahmen des Budgets.

14. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie hat das Rechnungswesen und das Inventar zu prüfen und über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht abzugeben.

FINANZEN

15. Finanzielle Mittel / Mittelbeschaffung

Der VPSB beschafft sich seine finanziellen Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder und assoziierten Mitglieder, Sonderbeiträge für gezielte Aktionen und freiwillige Zuwendungen.

16. Jahresbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

17. Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

18. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VPSB haftet nur dessen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder und der assoziierten Mitglieder beschränkt sich auf verfallene Beiträge.

VERHÄLTNIS ZU ANDEREN ORGANISATIONEN

Den ordentlichen Mitgliedern des VPSB wird der Beitritt zu den Privatkliniken Schweiz PKS empfohlen.

Der VPSB kann anderen Branchenverbänden beitreten.

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des VPSB kann von einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Verbandes entscheidet die auflösende Versammlung.

INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 18. November 1999, 23. November 2005 und 22. Oktober 2015. Sie treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 27. April 2016 in Kraft.

Bern, 27. April 2016

Der Präsident

Die Geschäftsführerin



Jean-François Andrey



Manuela Gebert